

3469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. April 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll ein Einbau der im Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen enthaltenen Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten in das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen erfolgen. In diesem Zusammenhang soll die Studiendauer der religionspädagogischen Studienrichtung um ein Semester analog zu den rechtlichen Bestimmungen für die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen verlängert werden, um ausreichend Zeit für das Schulpraktikum zu gewinnen. Weiters soll eine Regelung geschaffen werden, wonach nach der Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen, an einer ausländischen Hochschule absolvierten Studiums ohne Nostrifizierung ein Doktoratsstudium angeschlossen werden kann.

Ferner soll eine Neugestaltung bzw. Konkretisierung des Hochschullehrganges zur Fortbildung für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung vorgenommen werden. Außerdem ist eine Neuordnung der Rigorosenfächer vorgesehen, in der das bisherige gemeinsame Fach "Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft" durch die jeweils eigenen Fächer "Pastoraltheologie" und "Liturgiewissenschaft" ersetzt wird bzw. das neue Fach "Katechetik und Religionspädagogik" eingeführt wird.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. April 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 26

Grete Pirchegger
Berichterstatter

Haas
Obmann